Die digitale Landesbibliothek Oberösterreich

oö landes bibliothek

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:
Director: Mag. Renate Plöchl
Deputy director: Mag. Julian Sagmeister
Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:
Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at
Telephone: +43(732) 7720-53100

Aufnahmsbedingungen.

Die Aufnahmsbedingungen in die erste und alle höheren Klassen der Jungen Städtischen Mädchen-Mittelschulen sind die gleichen wie an allen Städtischen Mittelschulen.

In die erste Klasse:

Der Nachweis über die Vorbildung der diesen Klasse der Volksschule.

Die Bildung einer Aufnahmsprüfung. Diese besteht aus:

einem freien Aufsatze, einer Niederschrift oder Schreibübung; ferner aus einer Rechenarbeit mit vier Gattungen und der Anwendung der Grundrechnungsarten ohne Decimalen und Brüche. In mündlicher Prüfung, bei welcher Schülerin unterzogen muß, haben sich kennenlernen zu lassen, und der deutschen Sprachlehre, sowie in Geschichte, die mindestens dem Lehrziele der vierten Volksschulklasse entsprechen.

Zu Schulnoten sind vorzulegen (gelegentlich der Anmeldung):

Der Tauf- oder Geburtsschein (nicht Urkunde).

Der Impfschein.

Die Zeugnisse der Volksschule bei Ueberweisung eine Schulbesuchszeitung zu überzeugen, um welche sich die Eltern selbst zu bemühen haben.

Zu höhere Klassen:

Das entsprechende Zeugnis.

Der Nachweis der Kenntnisse der vorhergehenden Klassen einer gleichartigen Anstalt durch ein Abgangszeugnis oder Abgangszeugnis oder durch eine Aufnahmsprüfung aus den nicht gleichartigen Gegenständen.

Weitere Bedingungen des Schulbesuches, Schulgeldzahlung, Schulgesundheitspflege:

Die Unterrichts- und Prüfungsgebühren sind bei Beginn jedes Unterrichtsjahres für alle Schülerinnen vorzubereiten.

Der Schulgeld, der Schulmittel und Bekleidungsgegenstände und gleich bei den Schulbesuchsbedingungen. Die Gesundheitsmittel von diesen Gegenständen sind bei nähmlichen Eltern hier an den Bundes-Schulgeldes.

Die Einkommensgrenze beträgt bei den S 2.40, das Schulgeld für Halbjahr S 24.— die Erhöhung mit Steuerzuschlägen zusammen S 3.60 und Halbjahr. Viele Eltern erzählen sich für Ausnahmen bis zum Jahreshalbjahr durch Zahlung über Schulgeld, namentlich für Dienstbotenkinder, die Gleichstellung mit den inländischen Schülerinnen gewährt werden.

Kummelungen jährlich oder halbjährlich. Zeugnisse 2063.

Allen Eltern wird dringend empfohlen, ihre Kinder von der ersten Stufe angefangen der Mittelschule belassen zu lassen, wenn unsere Ziele bis Ihnen nicht Gelegen, ihnen eine höhere Ausbildung zukommen zu lassen. Wenn auch der Uebertritt von einer Stufe der Volksschule in die nächsthöhere Stufe der Mittelschule ohne Aufnahmsprüfung nunmehr bei gutem Vorrückzeugnis möglich ist, doch muß dieser Uebertritt unterbleiben, daß diese Schulgattungen (Volksschule und Mittelschule) bezüglich ihrer Zwecke verfolgen, demnach verschiedene Unterrichtsaufstellungen haben müssen. Es tüchtige Vorbereitung für die Obermittelschule kann nur die Unterrichtsschule, an der die Gesamtlehrerschaft unterrichtet wird, bieten. Alles andere sind Ausnahmen, die von jenen beschritten werden können und müssen, denen der normale Besuch der zur Obermittelschule verhindern mag. (z. B. Kinder von Fremdern Staatsorten).